



Rechtliche und steuerliche Bedingungen für den Start in die Selbstständigkeit: Wie gründe ich einen Verlag?

Nicht selten folgt auf das erste Buch ein zweites – vielleicht sogar das eines Freundes – und ehe man sich versieht, wird aus einer anfänglichen Liebhaberei ein kleines Wirtschaftsunternehmen. Viele Chancen tun sich dadurch auf – aber natürlich gibt es auch rechtliche und steuerliche Vorgaben.

Rechtsform des Unternehmens

Bei der Wahl der Rechtsform des zukünftigen Verlags stehen mehrere Modelle zur Auswahl, die man gut prüfen sollte. Möchte man allein tätig werden, empfiehlt sich die Anmeldung einer Einzelunternehmung. Diese Rechtsform bietet dem Unternehmer ein Höchstmaß an Selbstständigkeit, überlässt ihm aber auch das gesamte Risiko. Gemeinsam mit Partnern gründet man am besten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Auch hier gibt es kein vorgeschriebenes Mindestkapital. Der Entscheidungsfreiraum ist groß, aber alle Beteiligten haften mit ihrem Privatvermögen. Im Interesse aller sollte daher bei der Verlagsgründung ein wechselseitiger Vertrag fixiert werden.

Gewerbeanmeldung

Rechtlich gesehen ist jeder, der Verlagsserzeugnisse mit Gewinnabsicht selbstständig und dauerhaft herstellt und vertreibt, gewerblich tätig und sollte somit ein Gewerbe anmelden. Die Gründung eines Buchverlags meldet man recht unproblematisch unter Vorlage des Personalausweises beim zuständigen Gewerbeamt an. Die Kosten belaufen sich auf etwa zehn bis vierzig Euro. Das Gewerbeamt erteilt einen Gewerbeschein und informiert alle relevanten Stellen, darunter auch das zuständige Finanzamt.

Umsatzsteuer und Finanzamt

Nach der Gewerbeanmeldung erhält man vom Finanzamt ein Schreiben, das die Steuernummer enthält und Auskünfte zu den erwarteten Umsätzen erfragt. Besonders die Umsatzsteuer verdient Beachtung: Laut § 19 UStG besteht für so genannte Kleinunternehmer die Möglichkeit, sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen. Dies ist für Gewerbetreibende möglich, die im Jahr nicht mehr als 17.500 Euro Jahresumsatz machen. Wer sich für diese Option entscheidet, muss dem Finanzamt keine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung vorlegen, darf in eigenen Rechnungen allerdings auch keine Umsatzsteuer mehr ausweisen.

Namensrecht

Wer seinem Verlag einen neutralen Firmennamen geben möchte, kann dies nur über einen kostenpflichtigen Eintrag im Handelsregister tun. Wer auf den Eintrag im Handelsregister verzichtet, muss im geschäftlichen Verkehr als Firmenname den eigenen Vor- und Zunamen führen. Dieser kann aber zum einen durch einen Zusatz wie „Literaturverlag“ ergänzt werden, zum anderen erlaubt der Gesetzgeber Kleingewerbetreibenden, in werblichen Zusammenhängen eine sog. „Geschäftsbezeichnung“ zu nutzen. Für einen Verlag ohne Handelsregistereintrag bedeutet dies konkret: auf allen Geschäftsbriefen, wie Lieferscheinen, Rechnungen oder im Impressum muss der Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden genannt werden, in werblichen Angelegenheiten, etwa auf dem Cover, in Anzeigen oder bei der PR kann jedoch ein frei gewählter und neutraler Verlagsname genutzt werden.

Grundsätzlich wird übrigens derjenige, der sich ins Handelsregister einträgt, zum Kaufmann mit allen Rechten und Pflichten. Wer hingegen als Gewerbetreibender

im Jahr nicht mehr als 30.000 Euro Gewinn erzielt und nicht mehr als 350.000 Euro Umsatz macht, kann optional auch als Kleingewerbetreibender ohne Eintrag im Handelsregister agieren. Mit der Bezeichnung „Kleingewerbetreibender“ ist man übrigens weder zur jährlichen Bilanz noch zur doppelten Buchführung verpflichtet und unter bestimmten Bedingungen auch von der Gewerbesteuer befreit.

Wer sich entscheidet, als Verlag über BoD zu publizieren, profitiert in zweifacher Hinsicht: BoD verschafft Verlagen durch wirtschaftliche Druck- und Vertriebslösungen eine optimale Startposition. Gleichzeitig erhalten Verleger Vergünstigungen bei den BoD-Basispreisen.

*Diese grundsätzlichen Hinweise wurden nach bestem Wissen verfasst, stellen aber keine verbindliche Rechts- oder Steuerberatung dar. Bei Fragen zu wirtschaftlichen Aspekten sind Industrie- und Handelskammern erste Anlaufpunkte. Hinsichtlich branchenspezifischer Fragen erhält der angehende Verleger Informationen beim Verleger-Ausschuss des Börsenvereins.
Info: www.boersenverein.de*



Gut vorbereitet wird die Verlagsgründung nicht zum Sprung ins kalte Wasser.